Bekanntmachung der Gemeinde Sierksdorf

Betr: Aufstellungs-, und Entwurfs,- und Auslegungsbeschluss nach § 3 (2) BauGB des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Sierksdorf für ein Gebiet in Roge, östlich der Dorfstraße und südlich der Neustädter Straße

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Sierksdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2019 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Sierksdorf für ein Gebiet in Roge, östlich der Dorfstraße und südlich der Neustädter Straße im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufzustellen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der in gleicher Sitzung gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das oben näher benannte Gebiet und die Begründung liegen in der Zeit von

Donnerstag, dem 26.09.2019 bis zum Dienstag, 29.10.2019

während der Öffnungszeiten (Mo., Di., Do., Fr. von 08 bis 12 Uhr und am Do. auch von 15 bis 17 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel.: 04528/9174340) im Amtsgebäude des Amtes Ostholstein-Mitte, Bauamt 1. OG links, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde a. B. zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

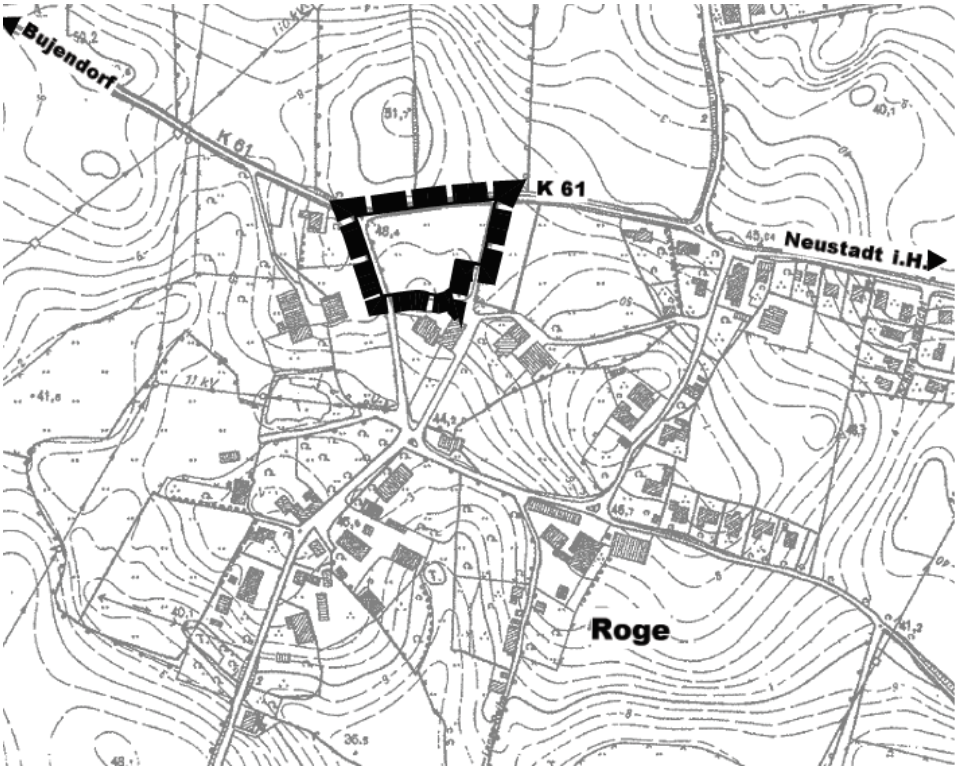

Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 (2) Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse https://www.amt-ostholstein-mitte.de/startseite/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-flaechennutzungs-bebauungsplaene/ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der B-Planänderung nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schönwalde a. B., den 12.09.2019

Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Bernhard Markmann)